

SATZUNG **der**



in der Fassung vom 25.03.2000
Eingetragen beim Amtsgericht am 14.06.2000

Vorwort

Die Deutsche Jiu-Jitsu Union e.V.

Da der DJB (Deutscher Judo Bund) seine Zustimmung für eine auf Bundes- und Landesebene anerkannte, vollwertige und eigenständige Sektion Jiu-Jitsu versagte, gründeten Mitglieder der Arbeitsgruppen Jiu-Jitsu im DJB aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein 1982 die „Deutsche Jiu-Jitsu Union e.V.“ (DJJU).

Der Anspruch auf freie sportliche Entfaltung ohne jede Einschränkung rechtfertigt den Wunsch nach fachlicher Autonomie, also Unabhängigkeit vom DJB. Das bedeutet und beinhaltet, dass Lehre und Technik des Jiu-Jitsu von fachfremden Einflüssen freigehalten werden können.

Von der strukturellen Seite aus gesehen ist die DJJU ein Verband von Landesorganisationen im Sinne des DSB (Deutscher Sportbund).

Vom Grundsatz her sind die DJJU und ihre Landesverbände gemeinnützige Vereine. Ihr Zweck ist es, die Einheit aller Jiu-Jitsu treibenden Sportler zu wahren und als gleichberechtigte Sportart in einer vereinten Budo-Gemeinschaft mitzuwirken.

Die DJJU pflegt die von ihr betreute Sportart als einen Amateursport, dementsprechend vor allem nach sport- und gesundheitspezifischen Gesichtspunkten, nicht vorrangig als Leistungssport im Sinne einer vornehmlich wettkampfbezogenen Sportart, den Mitgliedsverbänden steht die Pflege eigener Stile frei.

Die DJJU vertritt also den Grundsatz der Toleranz, sie steht somit allen Verbänden, die die Grundsätze der DJJU anerkennen, interessiert gegenüber und ist für eventuelle Aufnahmen offen.

Die DJJU wird ehrenamtlich geführt!

Satzung der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V.

(DJJU)

in der Fassung vom 25.03.2000
Eingetragen beim Amtsgericht am 14.06.2000

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 10
Organe	§§ 11 - 12
Mitgliederversammlung	§§ 13 - 18
Präsidium	§§ 19 - 23
Präsidiumsbeirat Ausbildung / Sportverkehr / Prüfungswesen	§§ 24 - 26
Präsidiumsbeirat Jugend / Frauenarbeit / Öffentlichkeitsarbeit	§§ 27 - 29
Kassenprüfer	§ 30
Verfahren in Streitfragen	§ 31
Haftung / Inkrafttreten	§§ 32 - 34

Allgemeine Bestimmungen (Inhaltsverzeichnis)

Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Name, Gründungstag, Sitz	7
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes / Gemeinnützigkeit.....	7
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	9
§ 4 Auflösung des Verbandes - Aufhebung des Zwecks.....	9
§ 5 Geschäftsjahr	9
§ 6 Ordnungen	9
§ 7 Mitgliedschaft	10
§ 8 Mitglieder.....	10
§ 9 Mitgliedsbeiträge	10
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	11
Organe.....	12
§ 11 Organe des Verbandes	12
§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Organes	12
Mitgliederversammlung.....	13
§ 13 Aufgaben und Stimmrecht.....	13
§ 14 Einberufung	15
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	15
§ 16 Protokollführung	16
§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung	16
§ 18 Beschlußfassung.....	16
Präsidium.....	17
§ 19 Zusammensetzung.....	17
§ 20 Wahl des Präsidiums.....	17
§ 21 Sitzungen, Beschlußfähigkeit.....	18
§ 22 Aufgaben des Präsidiums	18
§ 23 Geschäftsordnung.....	19
Präsidiumsbeirat Ausbildung / Sportverkehr / Prüfungswesen	19
§ 24 Zusammensetzung - Wahl	19
§ 25 Sitzungen - Beschlußfähigkeit.....	19
§ 26 Aufgaben.....	20
Präsidiumsbeirat Jugend / Frauenarbeit / Öffentlichkeitsarbeit.....	20
§ 27 Zusammensetzung - Wahl	20
§ 28 Sitzungen - Beschlußfähigkeit.....	20
§ 29 Aufgaben.....	21
Kassenprüfer	21
§ 30 Wahl - Aufgaben.....	21
Verfahren in Streitfragen	22
§ 31 Rechtsausschuß.....	22
Haftung.....	22
§ 32 Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern.....	22
§ 33 Haftung von Organen oder Organmitgliedern	22
§ 34 Inkrafttreten	22

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	§	Seite
A		
Amtsdauer		<u>§12</u>
Aufgaben	- des Verbandes	<u>§ 2</u>
	- der Mitgliederversammlung	<u>§ 13</u>
	- des Präsidiums	<u>§ 22</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 26 , 29</u>
	- Kassenprüfer	<u>§ 30</u>
Aufhebung	- des Zwecks	<u>§ 4</u>
Auflösung	- des Verbandes	<u>§ 4</u>
Ausbildung	- Präsidiumsbeirat	<u>§§ 24 - 26</u>
Außerordentliche	- Mitgliederversammlung	<u>§ 15</u>
B		
Beendigung	- der Mitgliedschaft	<u>§ 10</u>
Beschlußfähigkeit	- des Präsidiums	<u>§ 21</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 25, 28</u>
Beschlußfassung	- der Mitgliedsversammlung	<u>§ 18</u>
E		
Einberufung	- einer Mitgliederversammlung	<u>§ 14</u>
Ergänzung	- eines Organs	<u>§ 12</u>
F		
Frauenarbeit		<u>§§ 27 - 29</u>
G		
Gemeinnützigkeit		<u>§ 2</u>
Geschäftsführung	- des Präsidiums	<u>§ 23</u>
Geschäftsjahr		<u>§ 5</u>
Gründungstag		<u>§ 1</u>
H		
Haftung		<u>§§ 32, 33</u>
I		
Inkrafttreten		<u>§ 34</u>
J		
Jiu-Jitsu	- Begriffserklärung	<u>§ 2</u>
Jugend		<u>§§ 27 - 29</u>
K		
Kata		<u>§ 2</u>
Kihon		<u>§ 2</u>
Kumite		<u>§ 2</u>
L		
Leitung	- der Mitgliederversammlung	<u>§ 17</u>
M		
Meisterschaften	- Durchführung	<u>§ 2</u>
Mitglieder		<u>§ 8</u>
Mitgliederversammlung		<u>§§ 13 - 18</u>
	- Aufgaben und Stimmrecht	<u>§ 13</u>
	- Einberufung	<u>§ 14</u>
	- außerordentliche	<u>§ 15</u>
	- Protokollführung	<u>§ 16</u>
	- Leitung	<u>§ 17</u>
	- Beschlußfassung	<u>§ 18</u>

Mitgliedsbeiträge		<u>§ 9</u>
Mitgliedschaft		<u>§ 7</u>
	- Beendigung	<u>§ 10</u>
	- in anderen Verbänden	<u>§ 3</u>
N		
Name	- Verbandsname	<u>§ 1</u>
O		
Öffentlichkeitsarbeit		<u>§§ 27 - 29</u>
Ordnungen		<u>§ 6</u>
Organe		<u>§§ 11, 12</u>
	- des Vereins	<u>§ 11</u>
	- Wählbarkeit	<u>§ 12</u>
	- Amtsdauer	<u>§ 12</u>
	- Ergänzung	<u>§ 12</u>
	- Haftung	<u>§ 33</u>
P		
Präsidium		<u>§§ 19 - 23</u>
	- Zusammensetzung	<u>§ 19</u>
	- Wahl	<u>§ 20</u>
	- Sitzungen,	<u>§ 21</u>
	Beschlußfähigkeit	<u>§ 22</u>
	- Aufgaben	<u>§ 23</u>
	- Geschäftsführung	
Präsidiumsbeirat	- Ausbildung / Sportverkehr / Prüfungswesen	<u>§§ 24 - 26</u>
	- Jugend / Frauenarbeit / Öffentlichkeitsarbeit	<u>§§ 27 - 29</u>
Protokollführung	- Mitgliederversammlung	<u>§ 16</u>
	- des Präsidiums	<u>§ 21</u>
Prüfungswesen		<u>§§ 24 - 26</u>
R		
Rechtsausschuß		<u>§ 31</u>
S		
Sitz		<u>§ 1</u>
Sitzungen	- des Präsidiums	<u>§ 21</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 25, 28</u>
Sportverkehr		<u>§§ 24 - 26</u>
Stimmrecht	- der Mitgliederversammlung	<u>§ 13</u>
	- des Präsidiums	<u>§ 21</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 25, 28</u>
Streitfragen		<u>§ 31</u>
V		
Verband	- Zweck und Aufgaben	<u>§ 2</u>
	- Mitgliedschaft in anderen	<u>§ 3</u>
Verein	- Organe	<u>§ 11</u>
W		
Wahl	- der Mitgliederversammlung	<u>§ 13</u>
	- des Präsidiums	<u>§ 20</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 24, 27</u>
	- des Kassenprüfers	<u>§ 30</u>
Wählbarkeit		<u>§ 12</u>
	- des Präsidiums	<u>§ 20</u>
	- des Kassenprüfers	<u>§ 30</u>
Z		
Zusammensetzung	- des Präsidiums	<u>§ 19</u>
	- des Präsidiumsbeirates	<u>§§ 24, 27</u>
Zweck		<u>§§ 2, 4</u>

Satzung der Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V. (DJJU)

in der Fassung vom 25.03.2000
Eingetragen beim Amtsgericht am 14.06.2000

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz

Um die Einheit aller Jiu-Jitsu / Selbstverteidigung treibenden Sportler zu wahren und als gleichberechtigte Sportart in einer vereinten BUDO-Gemeinschaft mitzuwirken, wurde dieser Verband am 11. Dezember 1982 gegründet.

Der Verband trägt den Namen „Deutsche Jiu-Jitsu Union e.V.“

Der Sitz des Verbandes ist Unna.

Der Verband wurde am 25. November 1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Unna eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“. Er ist beim Amtsgericht unter VR 626 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes / Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist es, Selbstverteidigung in Form des Jiu-Jitsu und vergleichbarer Budosportarten zu betreiben, zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren.

Unter Jiu-Jitsu / Selbstverteidigung versteht man die Kunst des wirkungsvollsten Gebrauchs der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Die Ursprünge stammen aus dem asiatischen Raum. Das Wesen liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen insbesondere mit Hilfe von Schlag-, Fuß-, Wurf- und Hebeltechniken.

Jiu-Jitsu versteht sich als eine den heute bekannten Budosportarten historisch vorgelagerte Sportart, aus der heraus sich andere, heute selbständige Budoarten entwickelt haben.

Ein weiteres Ziel des Verbandes ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Selbstverteidigung unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

Der Verband stellt sich schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen,
- Pflege des Jiu-Jitsu als einen Amateursport nach sport- und gesundheitlichen Maßstäben in den Disziplinen KIHON (Einzeltechniken), KUMITE (Abwehrkombinationen) und KATA (Form),
- Durchführung des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebes nach Maßgabe der Ordnungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Selbstverteidigungssportes,
- Durchführung von Meisterschaften,
- Realisierung entsprechender Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei den Mitgliedern zu fördern und zu festigen,
- Pflege des Geistigen im Budo-Sport,

Der Verband ist politisch und religiös streng neutral.

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt bzw. zuläßt. Der Verband ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Verbandszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluß oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband erstrebt die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund.

Er kann Mitglied anderer nationaler und internationaler Organisationen sein.

§ 4 Auflösung des Verbandes - Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, verbunden mit der zwingenden Auflage, das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, insbesondere zur Förderung des Sportes. Der Beschluß über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt oder die Mitgliederversammlung, die unmittelbar nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Verbandes stattfindet, beschließt, wem die Mittel zuzuwenden sind.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Ordnungen

Die Satzung ist Grundlage von Ordnungen. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Das Präsidium kann vorläufig Ordnungen erlassen bzw. ändern. Nach Beschlußfassung sind die Ordnungen vorläufig in Kraft, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Diese beschließt über die Bestätigung, die Abänderung oder die Aufhebung der Ordnungen, die das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt hat.

§ 7 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände der DJJU. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann ein Landesverband existieren. Mitglieder der Landesverbände können Vereine oder sonstige Körperschaften oder natürliche Personen sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 dieser Satzung widmen.

Die Bezeichnung als Landesverband der DJJU e.V. darf nur führen, wer als Mitglied in den Verband aufgenommen wurde.

Außerordentliche Mitglieder können jegliche natürlichen und juristischen Personen sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet vorläufig das Präsidium (vorläufige Mitgliedschaft). Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Endgültig entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern die Mitgliederversammlung. Die vorläufige Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliederversammlung keinen Beschluß zur Aufnahme des vorläufigen Mitgliedes trifft.

§ 8 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und kann außerordentliche Mitglieder haben. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht auf der Mitgliederversammlung. Über ihr Rederecht entscheidet in jeder Mitgliederversammlung das Präsidium.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses soll Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes der DJJU sein. Wird eine andere Person hierzu gewählt, ist sie automatisch mit Annahme der Wahl außerordentliches Mitglied des Verbandes. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die außerordentliche Mitgliedschaft endet, wenn der Vorsitzende des Rechtsausschusses aus seinem Amt ausscheidet. Dieser Beschluß kann jederzeit erfolgen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.

Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein erklärt werden. Die Erklärung ist an das Präsidium zu richten, der Zugang ist durch dieses schriftlich zu bestätigen. Mit Datum des Zugangs der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.

Mitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn zwei mal erfolglos gemahnt worden ist.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen oder dem Verbandszweck zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Soll ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied durch den Präsidenten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muß schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses erhoben werden. Ist ein Rechtsausschuß nicht gebildet worden oder existiert er aus sonstigen Gründen nicht, muß der Widerspruch an das Präsidium gerichtet werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Rechtsausschusses an das Präsidium zu richten. Sie muß mit einer Begründung versehen sein. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Organe

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Präsidiumsbeiräte
4. die Kassenprüfer
5. die Jugend in der DJJU
6. der Rechtsausschuß

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Organes

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, soweit keine anderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 21 Jahre ist, dem Verband mindestens ein Jahr angehört und in keinem anderem Organ eines konkurrierenden Kampfsportverbandes eine aktive oder beratende Tätigkeit ausübt.

Macht vor oder während eines Wahlganges ein Mitglied aufgrund dieser Vorschrift die mangelnde Wählbarkeit geltend, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber vorab abschließend. Wird nach einem Wahlgang die mangelnde Wählbarkeit gerügt oder tritt diese nachträglich ein, entscheidet auf Antrag der Rechtsausschuß.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Verbandes durch ein anderes Mitglied bis zur nächsten möglichen Neuwahl ergänzen.

Das Organmitglied muß die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Kassenprüfer. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zuständigen Organs mit der Mehrheit ihrer Stimme.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eingetretene Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied. Fällt die Verhinderung weg, scheidet es automatisch aus dem Organ aus und das zuvor verhinderte Mitglied tritt an seine Stelle.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist befugt, Beschlüsse in jeglicher Hinsicht zu treffen. Insbesondere ist sie für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
4. Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Verbandes,
5. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
6. Wahl und Abwahl von Organmitgliedern,

7. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes,
8. Beschlußfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
9. Beschlußfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses,
10. Beschlußfassung über Widersprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse und Einsprüche gegen die Richtigkeit von Protokollen, sofern der Rechtsausschuß hierüber nicht entscheiden kann.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen. Anwesenheitsrecht haben darüber hinaus alle Organmitglieder der DJJU und die außerordentlichen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung haben das Präsidium und jeder Landesverband (ordentliches Mitglied) je eine Stimme (Grundstimme). Landesverbände können Zusatzstimmen nach der Maßgabe ihrer eigenen Mitgliedstärke haben. Jeder Landesverband nimmt für jedes seiner Mitglieder vom Präsidium Jahressichtmarken ab und bezahlt diese. Die Mitgliederstärke der Landesverbände berechnet nach den tatsächlich abgenommenen und bezahlten Jahressichtmarken zum 31.12. des Jahres, das der jeweiligen Mitgliederversammlung vorangegangen ist. Aus der Gesamtzahl aller Mitglieder der Landesverbände wird der prozentuale Anteil der Mitgliederstärke eines Landesverbandes errechnet. Je volle zehn Prozent daraus ergeben eine Zusatzstimme.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Landesverbände, für die der zuständige Landesverband seiner Beitragspflicht nachgekommen ist (Delegierte). Je ein Delegierter darf eine Stimme wahrnehmen. Stimmübertragung ist unzulässig.

Das Stimmrecht des Präsidiums gilt ausgenommen von Wahlen, die das Präsidium betreffen und Entlastungen von Präsidiumsmitgliedern. Es wird vom Präsidenten wahrgenommen, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Vertreter

§ 14 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jedem Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist durch rechtzeitige Absendung gewahrt.

Die Einladung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte, dem Präsidium bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.

Jedes ordentliche Mitglied sowie das Präsidium kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Das Präsidium soll eine Zusammenstellung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen lassen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind. In Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Das Präsidium kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die in § 14 dieser Satzung vorgesehenen Fristen nach billigem Ermessen verkürzen.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer Mitgliederversammlung vom Präsidium ernannt.

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Versammlung ist die Niederschrift anzufertigen und an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. § 14 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Gegen den Inhalt des Protokolls können die ordentlichen Mitglieder Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang des Protokolls. Wird Einspruch eingelegt, kann das Präsidium nach Rücksprache mit dem Protokollführer das Protokoll abändern. Das abgeänderte Protokoll wird erneut versandt. Die vorstehenden Vorschriften gelten sodann entsprechend.

Hält das Präsidium den Einspruch für unzulässig oder unbegründet, leitet es den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang an den Rechtsausschuß weiter, der abschließend über den Einspruch entscheidet. Existiert ein Rechtsausschuß nicht, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion, die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane. Die Gültigkeit einer Wahl ist ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der DJJU.

§ 18 Beschlußfassung

Abstimmungen erfolgen offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Delegierter dies verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung

oder Aufhebung des Verbandes, zur Änderung des Namens sowie zur Änderung des Verbandszweckes eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Maßgebend für die Beschlußfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Präsidium

§ 19 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden. Es ernennt deren Mitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der 1. Vizepräsident ist Vorsitzender des Präsidiumsbeirates Ausbildung / Sportverkehr / Prüfungswesen. Er ist verantwortlich für die Verbindung zwischen Präsidium und diesem Präsidiumsbeirat.

Der 2. Vizepräsident ist Vorsitzender des Präsidiumsbeirates Jugend / Frauenarbeit / Öffentlichkeitsarbeit. Er ist verantwortlich für die Verbindung zwischen Präsidium und diesem Präsidiumsbeirat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und ein Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 20 Wahl des Präsidiums

In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verband mindestens zwei Jahre angehören.

§ 21 Sitzungen, Beschlußfähigkeit

Sitzungen des Präsidiums finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder festgelegt werden.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Stimmengleichheit in einer Präsidiumssitzung, an der nur zwei Präsidiumsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluß nicht zustande. Das Präsidium kann in einem schriftlichen Verfahren nur einstimmig beschließen.

Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das ausführende und vertretende Organ des Verbandes. Es ist zuständig für alle damit verbundenen Aufgaben, es sei denn, diese sind durch diese Satzung oder eine Ordnung anderen Organen zugewiesen.

Das Präsidium ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Verbandes und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Präsidiums beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellen des jährlichen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie Bericht über die wirtschaftliche Lage des Verbandes,
4. Einstellung und Entlastung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, Führung der Aufsicht,
5. Entscheidung auf Übernahme bzw. Verleihung einer DAN-Graduierung,

6. Beschlußfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen oder dem Verbandszweck zuwiderhandeln bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträge rückständig sind.

§ 23 Geschäftsordnung

Dem Präsidium obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Verbandes. Es ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.

Präsidiumsbeirat Ausbildung / Sportverkehr / Prüfungswesen

§ 24 Zusammensetzung - Wahl

Der Präsidiumsbeirat besteht aus

1. dem 1. Vizepräsidenten des Verbandes, der zugleich Vorsitzender dieses Präsidiumsbeirates ist,
2. dem Bundesausbildungsreferenten,
3. dem Bundessportreferenten,
4. dem Bundesprüfungsreferenten.

Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der diesen bei Abwesenheit vertritt. Die Mitglieder dieses Präsidiumsbeirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 25 Sitzungen - Beschlußfähigkeit

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vizepräsidenten einberufen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vizepräsidenten bzw. bei Abwesenheit vom gewählten Stellvertreter geleitet.

Der Präsidiumsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 Aufgaben

Der Präsidiumsbeirat ist zuständig für alle Belange der Ausbildung, des Sportverkehrs und des Prüfungswesens. Alle diesbezüglichen Notwendigkeiten werden durch ihn koordiniert und abgestimmt. Er unterstützt und berät das Präsidium in den beschriebenen Verbandsangelegenheiten und erarbeitet notwendige Beschlußvorlagen.

Präsidiumsbeirat Jugend / Frauenarbeit / Öffentlichkeitsarbeit

§ 27 Zusammensetzung - Wahl

Der Präsidiumsbeirat besteht aus

1. Dem 2. Vizepräsidenten des Verbandes, der zugleich Vorsitzender dieses Präsidiumsbeirates ist,
2. dem Bundesjugendreferenten,
3. dem Bundesfrauenreferenten,
4. dem Bundesreferenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der diesen bei Abwesenheit vertritt. Die Mitglieder dieses Präsidiumsbeirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Bundesjugendreferenten. Dieser wird durch die Jugendvertretung gewählt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 28 Sitzungen - Beschlußfähigkeit

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom 2. Vizepräsidenten einberufen. Die Sitzungen werden durch den 2. Vizepräsidenten bzw. bei Abwesenheit vom gewählten Stellvertreter geleitet.

Der Präsidiumsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 29 Aufgaben

Der Präsidiumsbeirat ist zuständig für alle Belange der Jugendarbeit, der Frauenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Alle diesbezüglichen Notwendigkeiten werden durch ihn koordiniert und abgestimmt. Er unterstützt und berät das Präsidium in den beschriebenen Verbandsangelegenheiten und erarbeitet notwendige Beschlußvorlagen.

Kassenprüfer

§ 30 Wahl - Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes wählt zwei Kassenprüfer, die über 25 Jahre alt sind und dem Verband mindestens zwei Jahre angehören.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer ein Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Bei der ersten Wahl von Kassenprüfern nach Inkrafttreten dieser Satzung gilt folgende Übergangsregelung: Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen einer nur eine Amtszeit von einem Jahr hat.

Die Kassenprüfer sollen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium darüber zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Präsidiums die Beschlußvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.

Verfahren in Streitfragen

§ 31 Rechtsausschuß

Streitfragen zwischen dem Verband und seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliederverhältnis zum Verband oder aus der Tätigkeit eines Organs des Verbandes ergeben, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuß der DJJU entschieden. Er hat die Funktion eines Vereinsschiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

Haftung

§ 32 Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

§ 33 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verband tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verband zugefügten Schaden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde mit Eintragung in das Vereinsregister am 14.06.2000 wirksam.

